

Überschrift ist vom Artikel nicht gedeckt

Russland und Atomwaffen: Verängstigung in der Bevölkerung

Eine Regionalzeitung berichtet online unter der Überschrift „Russland beschließt ‚Vergeltung‘ für Finnlands Nato-Beitritt: Kein Strom mehr ab Samstag“ in einem Liveticker über den Ukraine-Krieg. Dabei geht es unter anderem um Russlands Reaktion auf Finnlands angekündigten Nato-Beitritt, die Ergebnisse des G7-Gipfels der Außenminister und Äußerungen des ukrainischen Außenministers. In einer fett gedruckten Zwischenüberschrift heißt es: „Russland droht mit Atomwaffen im Ukraine-Krieg“. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Überschrift. Im Artikel selbst sei davon nicht die Rede. Derartige Aussagen seien in der aktuellen Situation dazu geeignet, Teile der Bevölkerung sehr zu verängstigen. Die reale Situation sei ernst genug und sollte nicht derart übertrieben dargestellt werden. Die zuständige Redaktionsleiterin der Zeitung stellt fest, dass der Leser sich völlig zu Recht beschwere. Die Redaktion habe einen Fehler gemacht, den sie sofort nach Bekanntwerden des Vorgangs korrigiert habe.

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex fest. Die Beschwerde ist begründet, doch spricht das Gremium keine Maßnahme aus. Die Redaktion hat eine Zwischenüberschrift veröffentlicht, die sich nicht mit dem nachfolgenden Inhalt deckt. Gerade mit Blick auf den bedeutsamen Inhalt der Zwischenüberschrift, der Drohung mit Atomwaffen, hätte die Redaktion die Veröffentlichung sorgfältiger prüfen müssen.

Aktenzeichen:0355/22/2

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme